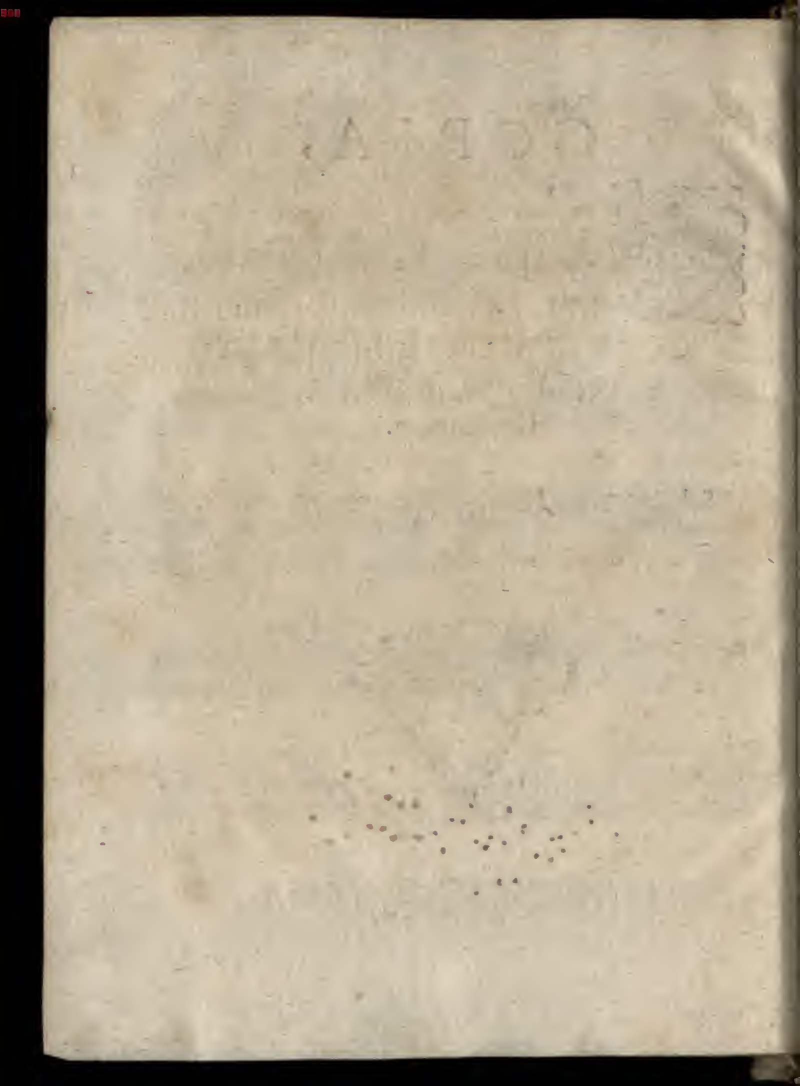
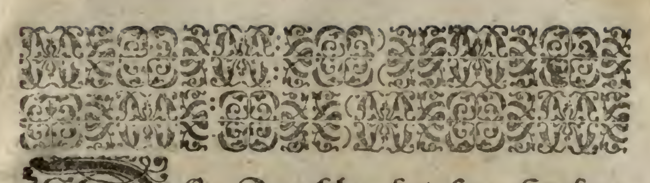
COPIA CHUR SACHSENS DEM PFÄLZISCHEN GESANDTEN ... GEGEBENER...







DEr Durchleuchtigste/ Hochgeborne Fürst / vnnd Herr / Herr Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Gülch / Cleve / vnnd Berg / deß H. Röm: Reichs Ertzmarschalck / vnnd Churfürst / rc. Läst den Churfürstlichen Pfältzischen Abgesandten / dem Wolgebornen Herrn Georg Fridrichen Grafen zu Hohenlohe vnnd Langenbergk / rc. auff desselben an- vnd fürbringen nachfolgendten Bescheyd ertheilen. Daß nemblich höchstg. Ihre Churfürstl: Gn. zu Sachsen nit gemeint noch entschlossen / mit Churl Pfaltzens Churfürstlich Gn. in einig Disputat sich zubegeben / wegen der motiven vnd vrsachen / die Chur Pfaltzens Churfürstlich Gn. zu Annehmung der Regierung deß Königreichs Böheimb vnnd incorporirter Länder bewogen haben sollen / alldieweil Ihre Churf. Gn. zu Sachsen das Böhmische vbel Procedere von anfang biß hiehero niemals beliebet noch gut geheissen / Chur

Pfaltzens

Pfaltzens Churfürstl. Gn. die nichtige angetragene / vnnd von der Röm. Kays. auch inn Vngaren vnnd Böhmen Kön. Mayst. cassirte Wahl / trewlich / neben andern vornehmen Chur- vnd Fürsten widerrahten / vnd die angezogene motiuen vnnd Vrsachen der Wichtigkeit vnnd Importantz niemals befunden / daß sie S. Churfürstl. G. oder andere fridfertige vnd höchstg. Keys. vnd Kön. Mayst. wol affectionirte Stände / zu einem Beyfall vnnd assistentz hätten bewegen vnnd persuadiren können / Inmassen dann auch fast alle deß H. Römischen Reichs Ständte / entweder der Kays. vnd Kön. Mayst. trewlich Beystandt gelayst / oder sonst sich neutral erwiesen / vnnd deß Böhmischen Vnwesens nit annehmen wöllen / In Erwegung / das die jenigen von welchen solche nichtige vnnd cassirte Wahl herrüret / weder zur Reiection noch Election einigen Beruff gehabt / im Königreich Böhmen kein Sedis vacantz / sonder dasselbe vielmehr mit der jetzigen Röm. Kay. vnd Kön. Mayst. als einem erwöhlten / gecrönten gesalbten vnnd belehnetem König versehen gewesen / vnnd dahero zu der vorgenommenen Reiection vnnd Wahl / ohne Verletzung derer hohen vnd schweren geleysten Pflichten vnd Gewissen nicht kommen vnnd gelangen können / Hetten demnach höchstg. Ire Churf.

Gn. zu

Gn. zu Sachsen nichts höhers gewünscht / als das Chur Pfaltzens Churf. G. sich in das Böhmisch Vnwesen nicht gemischt / die Röm. Kays. vnnd Kön. May. in deroselben von GOtt Rechts vnd Billichkeit wegen zustehenden Königreichen vnnd Ländern vnperturbiret gelassen / vnnd aller trewer Freunde Raht / die es mit Chur Pfaltzens Churf. Gn. vnd deroselben Landt vnd Leuten trewlich vnnd gut gemeinet / gefolgt / Dieweil Chur Pfaltzens Churf. Gn. ein anders gefallen / So haben S. Churf. Gn. zu Sachsen / vnnd andere treweyfferige Ständte es auch geschehen lassen / vnnd den Außgang Gott vnd der Zeit befehlen müssen: vnder dessen aber nichts desto weniger bey der Kays. vnnd Kön. May. getrew verbleiben / vnd deroselben in jhren zugestandtenen Trübsalen / so viel müglich / vnder die Arm gegreiffet / biß der Allmächtig gütig Gott Gnad verliehen / daß durch die ansehenliche vnnd herrliche erlangte Prägerische Victory die Sach zu einem solchen Standt kommen vnnd gerahten / darinnen sie sich anjetzo befindet / vnnd also männigklichen ab euentu kundtbar worden / daß der gerechte Gott der gerechten Sach beygestandten / vnd vber der Obrigkeit als seiner Ordnung wolle gehalten / vnd dieselbe geehrt vnd respectirt haben. Seine Churfürstl. Gn. zu Sachsen bekennen

nen zwar/ daß das Röm. Reich nicht in wenig Gefahr gesetzt/ vnnd bey solcher gelegenheit dem Türcken leicht Thür vnnd Thor könne geöffnet werden/ sein lang vorgehabtes Intent zu Werck zu richten/ vnnd der jenigen Länder sich zu bemächtigen/ so jedesmahl vor eine Vormawer deß Röm. Reichs gehalten worden/ Sie lassens aber die jenigen/ so darzu vrsach vnnd anleytung geben/ vnnd bey welchen kein flehen/ bitten/ anermahnen vnnd erbitten geholffen/ verantworten/ Ihres Theils seynd sie gnugsam versichert/ daß Sie darzu die geringste Vrsach nicht geben/ sonder lieber es anderst gesehen hätten/ Wann nur die Volge vorhanden gewesen/ vnnd die Begierde zu herrschen vnnd anderer Länder sich zu impatronieren/ guten vnnd nutzlichen Consilijs nicht wäre vorgezogen worden/ Es achten auch seine Churf. Gn. daruor/ daß es nunmehr zu spät/ bey den jenigen Rath vnnd Mittel zusuchen/ welche jedesmal das gantze Werck improbirt, vnd derer gut Beduncken vnnd trewhertzige Erinnerung hindangesetzt vnnd inn Wind geschlagen worden/ Ihre Churf. Gn. zu Sachsen sehen vnd wissen auch kein anders Mittel zu erdencken oder zu finden/ dardurch diesem Vnwesen abzuhelffen/ vnnd zu

el-

einem ruhigen friedlichen Standt zugelangen / als daß Chur Pfaltzens Churfürstl. G. sich forthin aller Feindtseligkeiten gegen der Kay. vnd Kön. Mayst. enthalte / die Ihrer Kays. vnnd Kön. Mayest. zustehendte Königreich vnnd Länder vnperturbirt lasse / derselben sich gäntzlich begebe vnnd verzeyhe / Ihrer Kays. vnnd Kön. Mayest. submittire / vmb Verzeyhung der hohen Verletzung vnterthenigst bitte / vnnd nichts mehrers dann Kay. vnd Kön. Genad suche vnd begehre / vnnd derselben mit Gedult erwarte / Dann solte solches nicht geschehen / sonder man weitere Vngelegenheiten / Verheer- vnd Verwüstung der Länder vnd Blutvergiessen caussiren wolte / dörffte das jenige erfolgen / vnd zu Werck gerichtet werden / welches Chur Pfaltzens Churfürstliche Gn. villeicht nicht vermeynen / vnnd deroselben Person / Landt vnnd Leuten hochnachtheylig seyn würde : Dann einmal man dahin resoluirt, die von GOtt gegebene vnnd verlihene Victoriam ohne Verzögentlich zu prosequiren / alles ferrner beuorstehendte Vnheil von den erlangten Königreichen vnnd Landen / auch dem gantzen Heyligen Römischen Reich abzuwenden / vnnd dahin zu trachten / wie dem Türcken vnnd seinem Anhang / die eröffnete

eröffnete Thor vnd Thür widerumb zu sperren / vnnd das dem geliebten Vatterlandt antrohendte Vnheil zuuor kommen. Vnnd verbleiben Ihre Churf. Gn. zu Sachsen / dem Churfürstl. Pfaltzischen Abgesandten mit Gnaden gewogen. Signatum Dreßden / den 11. Tag Januarij /
Anno 1621.